

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

zwischen

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt –

und

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ und/oder „**Anschlussnutzer**“^{*)} genannt -
^{*)} Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
2. Durch den Netzanschluss wird die technische Voraussetzung geschaffen, Biogas im Umfang der in Anlage 1 definierten Einspeisekapazität sowie nach Maßgabe der darin aufgeführten technischen Parameter in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen.
3. Der Vertrag regelt darüber hinaus die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zwecks Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers.
4. Der Anschlussnehmer ist grundsätzlich gleichzeitig Anschlussnutzer und in beiden Funktionen Vertragspartner des Netzbetreibers.
5. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Anschlussnutzer, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Netzbetreiber schließt dann mit jeweils beiden Personen den vorliegenden Vertrag ab. In diesem Fall finden die nachstehenden Regelungen, soweit sie den Anschlussnutzer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnehmer und soweit sie den Anschlussnehmer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnutzer keine Anwendung.
6. Alle in § 28 aufgeführten Anlagen sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages. Sollten einzelne Regelungen der Anlagen den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, so haben die folgenden Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer i.S.d. § 32 Nr. 1 GasNZV ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.
2. Anschlussnutzer
Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereitstellt.
3. Anschlusspunkt
Der Anschlusspunkt i.S.d. § 32 Nr. 2 GasNZV verknüpft die Verbindungsleitung (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1) mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz.
4. Biogas
Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
5. Biogasaufbereitungsanlage
Die Biogasaufbereitungsanlage ist gemäß § 32 Nr. 3 GasNZV die Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.
6. Biogaseinspeiseanlage
Die Biogaseinspeiseanlage umfasst die technischen Komponenten des Netzanschlusses (die Verbindungsleitungen damit ausgenommen) und soweit erforderlich die Vorrichtungen zur Konditionierung des aufbereiteten Biogases.

7. Einspeisekapazität
Die Einspeisekapazität bezeichnet gemäß § 3 Nr. 13a EnWG das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann.
8. Netzanschluss
Der Netzanschluss besteht gemäß § 32 Nr. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) aus der Verbindungsleitung zwischen Übergabe- und Anschlusspunkt, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.
9. Transportkunde
Der Transportkunde i.S.d. § 3 Nr. 31f EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.
10. Übergabepunkt
Der Übergabepunkt verknüpft die Biogasaufbereitungsanlage mit der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage über die Biogaseinspeisanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1). Der Übergabepunkt bildet die Eigentums-grenze zum Netzanschluss. An dem Übergabepunkt wird das aufbereitete Biogas in den Netzan-schluss übergeben.
11. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

§ 3 Weitere Verträge und Vereinbarungen

1. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang und die Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers erforderlich sind, keine Regelungen treffen, die den Regelungsinhalten dieses Vertrages zuwiderlaufen. Das in § 18 geregelte Anpassungsrecht der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
2. Die Einspeisung in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers wird in einem gesondert mit dem Transportkunden zu vereinbarendem Einspeisevertrag geregelt.
3. Der Netzbetreiber errichtet den Netzanschluss auf Grundlage der mit dem Anschlussnehmer abzuschließenden Planungs- und/oder Errichtungsvereinbarung.
4. Die Vertragspartner vereinbaren einen Realisierungsfahrplan gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV.

Teil 2 Netzanschluss

§ 4 Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage

1. Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anschlussnehmer verpflichtet, unter Beachtung der in Anlage 1 genannten technischen Parameter und der in § 3 Ziffer 3 genannten Planungs- und/oder Errichtungsvereinbarung, eine Biogasgasaufbereitungsanlage durch einen Netzanschluss an sein

Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss zu betreiben. Der Übergabe- und der Anschlusspunkt sowie die voraussichtliche Lage des Netzanschlusses sind, vorbehaltlich der abschließenden gemeinsamen Planung i.S.d. § 3 Ziffer 3, in Anlage 2 festgelegt.

2. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Einspeisekapazität

1. Der Netzbetreiber sichert dem Anschlussnehmer/-nutzer für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe des § 33 Abs. 6 GasNZV eine garantierte Einspeisekapazität gemäß Anlage 1 an dem vorgesehenen Anschlusspunkt zu.
2. In Vorbereitung der Planung und Errichtung ist die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von den Vertragspartnern gemeinsam zu bestätigen und in der gesondert abzuschließenden Planungsvereinbarung zu benennen.
3. Im Rahmen der gemeinsamen technischen Planung wird die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität bestätigt oder auf Anforderung des Anschlussnehmers/-nutzers reduziert. Eine Erhöhung bedarf erneuter Netzprüfungen im Rahmen eines neuen Netzanschlussbegehrens. Die nach Satz 1 bestätigte Einspeisekapazität ist bei der Errichtung des Netzanschlusses zu Grunde zu legen.

§ 6 Biogasaufbereitungsanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasaufbereitungsanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage dürfen keine unzulässigen Netzauswirkungen (z.B. Druckschwankungen, Einspeisung von nicht den Vorgaben der Anlage 1 entsprechenden Gases) verursacht werden.
2. Geplante wesentliche Erweiterungen oder Änderungen der Biogasaufbereitungsanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Eine Anpassung des Vertrages ist mit der Mitteilung nicht verbunden. Soweit eine Anpassung vertraglich vereinbarter Parameter, insbesondere eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung erforderlich ist oder mit Netzauswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der Zustimmung des Netzbetreibers.

§ 7 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte

1. Der Anschlussnehmer/-nutzer gestattet dem Netzbetreiber unentgeltlich die für den Netzanschluss und die Einspeisung erforderliche Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück/seine Grundstücke, insbesondere die Verlegung von Rohrleitungen, Telekommunikations-, Strom- und Abwasseranschlüssen, die Aufstellung von Verdichter-, Gasdruckregel- und -messanlagen, von Konditionierungs- und Flüssiggaslagerbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung, das Betreten seines Grundstückes/seiner Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
2. Soweit der Anschlussnehmer/-nutzer Eigentümer des Grundstückes/der Grundstücke ist, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, kann der Netzbetreiber zur Errichtung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf diesem Grundstück/diesen Grundstücken gegen eine einmalige allgemein übliche Entschädigung die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in einem für die Einspeisung notwendigen Umfang verlangen. Über die Einzelheiten der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes/der Grundstücke haben sich

der Anschlussnehmer/-nutzer und der Netzbetreiber rechtzeitig zu verständigen. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des Grundstückes/der Grundstücke, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, wird der Anschlussnehmer/-nutzer den Netzbetreiber unterstützen, ein Grundstückmitbenutzungsrecht, z.B. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, vom jeweiligen Eigentümer zu erhalten. Für andere Grundstücke, auf denen Teile des Netzanschlusses errichtet werden, beschafft der Netzbetreiber ein Grundstückmitbenutzungsrecht.

3. Der Anschlussnehmer/-nutzer kann die Verlegung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken verlangen, wenn dieser an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Interessen Dritter sind dabei zu berücksichtigen. Die Kosten der Verlegung von Einrichtungen, die ausschließlich dem Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage dienen, trägt der Anschlussnehmer.
4. Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/-nutzer die auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass der jeweilige Eigentümer dem Netzbetreiber gegenüber eine entsprechende Duldungserklärung abgibt.
5. Der Anschlussnehmer/-nutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer, hat er unmittelbar nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber die Änderungen an den Eigentumsverhältnissen mitzuteilen.
6. Der Netzanschluss, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, muss für den Netzbetreiber und deren Beauftragte jederzeit zugänglich sein. Die Vertragspartner haben den Netzanschluss jeweils in ihrem Verantwortungsbereich vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie Beschädigungen zu schützen; die Vertragspartner dürfen insoweit keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen und vornehmen lassen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung, die bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr entbehrlich ist, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des Netzbetreibers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück/seinen Grundstücken zu gestatten, soweit dies für den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen, insbesondere für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder wenn dies zur Unterbrechung erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass dem Netzbetreiber das in Satz 3 beschriebene Zutrittsrecht eingeräumt wird.
7. Innerhalb des Schutzstreifens ist der Anschlussnehmer/-nutzer dafür verantwortlich, soweit es ihm in seinem Verantwortungsbereich möglich ist, Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken gefährden, zu verhindern. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird gemäß DVGW-Regelwerk durch die Lage der Rohrleitung bestimmt (Anlage 2).

§ 8 Kosten für den Netzanschluss

1. Die Kosten für den Netzanschluss haben Anschlussnehmer und Netzbetreiber gemäß den Regelungen des § 33 GasNZV zu tragen.
2. Die Kosten für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses (§ 13) trägt der Netzbetreiber.

Teil 3 Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung

§ 9 Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist das Bestehen eines Einspeisevertrages i.S.d. § 3 Ziffer 2.
2. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat in den Fällen der Einspeisung von Biogas, ohne Vorliegen eines Einspeisevertrages oder unter Verstoß gegen die Vorgaben des Einspeisevertrages keine Ansprüche gegen den Netzbetreiber hinsichtlich des unberechtigt eingespeisten Gases. Die Rechte des Netzbetreibers bleiben unberührt.
3. Hat der Netzbetreiber den Einspeisevertrag gekündigt, hat er den Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 10 Biogaseinspeisanlage

Der Netzbetreiber betreibt die in Anlage 1 näher bezeichnete Biogaseinspeisanlage. Für Betrieb und Änderung der Biogaseinspeisanlage gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den DIN-Normen und den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Mindestanforderungen.

§ 11 Qualitätsanforderungen

1. Der Anschlussnutzer ist - als Einspeiser von Biogas i.S.d. § 36 Abs. 1 und § 2 Nr. 8 GasNZV - dafür verantwortlich, dass das Biogas am Übergabepunkt gemäß der Vorgabe des § 36 Abs. 1 GasNZV den Voraussetzungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) und den technischen Voraussetzungen der Anlage 1 entspricht.
2. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass der Netzbetreiber das gereinigte und aufbereitete Biogas durch Konditionierung oder sonstige technisch mögliche und ihm wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen auf die erforderliche Gasqualität im Gasnetz anpassen kann. Dem Netzbetreiber muss es unter Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben möglich sein, Brennwert und Wobbeindex des einzuspeisenden Gases auf die für das Netz erforderlichen Werte einzustellen. Hierfür können die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 4 GasNZV abschließen.
3. Sollten sich die vorherrschenden Gasbeschaffenheiten im Gasleitungsnetz des Netzbetreibers insofern ändern, dass die Anforderungen der eichrechtlichen Regelwerke (u.a. DVGW-Arbeitsblatt G 685 (Stand 2007)) nicht mehr ausschließlich durch Konditionierung oder andere dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen umgesetzt werden können, muss die vom Anschlussnutzer bereitgestellte Gasqualität unverzüglich entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers angepasst werden. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.

§ 12 Meldung der Einspeisemengen

Der Anschlussnutzer meldet dem Netzbetreiber jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres die voraussichtlichen monatlichen Einspeisemengen, soweit der Netzbetreiber dies für den Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Gasversorgungssystems benötigt. Sollten sich wesentliche, auch kurzfristige Abweichungen hiervon ergeben, teilt der Anschlussnutzer dies dem Netzbetreiber unmittelbar nach Kenntniserlangung mit.

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Wartung und Betrieb des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich. Soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer/-nutzer zur Mitwirkung verpflichtet.
2. Geplante Wartungsarbeiten sowie Besonderheiten beim Betrieb der Anlagen eines Vertragspartners mit Einfluss auf die Biogasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen und in Hinblick auf die Verfügbarkeit des Netzanschlusses gemäß § 14 rechtzeitig untereinander abzustimmen. Soll die Biogasübergabe bzw. -übernahme aufgrund von nicht geplanten Wartungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.
3. Für Betrieb und Änderung des Netzanschlusses gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk.

§ 14 Verfügbarkeit des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses nach Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 GasNZV dauerhaft, mindestens aber zu 96 % in einem Kalenderjahr, sicherzustellen.

§ 15 Messung

1. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer/-nutzer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.
2. Die Vorgaben des § 71 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.
3. Weitere Einzelheiten der Messung werden in Anlage 3 geregelt.

§ 16 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit dies zur Vor- nahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Integrität des Gasversorgungsnetzes oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c) zu gewährleisten, dass die in der Abschaltmatrix (Anlage 4) beschriebenen technischen Grenzwerte nicht verletzt werden.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kündigt dem Anschlussnehmer/-nutzer den Beginn der Unterbrechung 3 Werktage im Voraus an.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Maßgabe der Ziffer 3 zu unterbrechen, wenn
 - a) der Netzbetreiber zur Unterbrechung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag gemäß der im Einspeisevertrag vorgesehenen Fristen befugt ist,
 - b) kein Einspeisevertrag vorliegt oder
 - c) der Einspeisevertrag nachträglich wegfällt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach Maßgabe der Ziffer 2 zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber zur Unterbrechung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag befugt ist.

5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Teil 5 Abschließende Bestimmungen

§ 17 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss mit dem Bau der durch diesen Vertrag anzuschließenden Biogasaufbereitungsanlage begonnen wird. Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber über den Baubeginn zu informieren. Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, werden nicht eingerechnet.

3. Mit Vertragsbeginn werden bisherige vertragliche Regelungen bezüglich des Netzanschlusses einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 18 Anpassung des Vertragsverhältnisses

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung angezeigt ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Vertragspartner sind von dem Eintritt entsprechender Umstände jeweils unverzüglich untereinander in Kenntnis zu setzen.
2. Ändern sich die technischen Rahmenbedingungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder nur mit anderen technischen Parametern geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die in der Anlage festgelegten Parameter anzupassen, wenn das Festhalten an den bisherigen Parametern einem der Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in begründeten Fällen berechtigt, die in Anlage 1 festgelegten Parameter zur Gasqualität – bei größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers/-nutzers – zu ändern, soweit dem Netzbetreiber andere technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Einspeisekapazität zu fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die vereinbarte Einspeisekapazität für Einspeisungen von Biogas in das Gasnetz dauerhaft nicht oder nicht in diesem Umfang benötigt wird. Verlangt werden kann in diesem Fall eine Anpassung der Einspeisekapazität auf den für die Einspeisung tatsächlich benötigten Umfang. Bei bereits in Betrieb genommenen Biogasanlagen wird widerlegbar vermutet, dass die tatsächlich benötigte Einspeisekapazität der innerhalb der letzten 12 Monate höchsten gemessenen Einspeiseleistung der Biogasanlage entspricht. Das Verlangen ist zu begründen.
4. Der Anschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, das Anpassungsverlangen innerhalb von einem Monat anzunehmen, es sei denn, er weist bis dahin in geeigneter Form nach, dass Einspeisungen von Biogas bis zum Umfang der vereinbarten Einspeisekapazität in den nächsten 12 Monaten konkret zu erwarten sind und er die vereinbarte Einspeisekapazität deshalb benötigt. Verweigert der Anschlussnehmer/-nutzer eine Anpassung der Einspeisekapazität und gelingt ihm ein entsprechender Nachweis nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeisekapazität einseitig auf das für die Einspeisung tatsächlich benötigte Maß anzupassen, soweit ihm das Festhalten an der vereinbarten Einspeisekapazität nicht zumutbar ist, insbesondere weil anderenfalls
 - Biogaseinspeisungen Dritter nachweislich behindert werden oder
 - Netzausbaumaßnahmen nicht unerheblichen Umfangs erforderlich werdenund dies mit der Anpassung des Vertrages vollständig oder teilweise vermieden werden kann.

5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer Einspeisekapazität bis maximal zu der ursprünglich nach § 5 vereinbarten Einspeisekapazität wieder anzubieten, wenn die Gründe nach Ziffer 4 entfallen sind, der Anschlussnehmer/-nutzer die Einspeisekapazität benötigt und ein entsprechendes Kapazitätserweiterungsbegehren gestellt hat. § 34 Abs. 2 GasNZV gilt entsprechend.
6. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Änderungskündigung/Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem EnWG, der GasNZV oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrags angeboten wird, der den Erfordernissen des EnWG und der GasNZV entspricht.
2. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.
3. Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers nach § 33 Abs. 1 GasNZV bleibt im Fall der Kündigung unberührt.

§ 20 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 21 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Im Übrigen haften Die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei der Herstellung des Netzanschlusses von einem Schaden in Höhe von maximal EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.¹

¹ Bei Ziff. 3 lit. c handelt es sich um die Vereinbarung einer bezifferten Haftungsbeschränkung, die EWE NETZ in Ergänzung des geltenden Musters des NAV nach Kooperationsvereinbarung aufnehmen darf.

4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wird mit der Ausnahme der Regelung in dem folgenden Satz insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 HaftPflG wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch den Wegfall der gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV garantierten Mindesteinspeisekapazität entstehen, bleibt unberührt.
7. Die Ziffern 1 bis 7 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 22 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 23 Informations- und Datenaustausch

1. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige

Abweichungen in Bezug auf die in Anlage 1 jeweils genannten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Anlagen der Vertragspartner, insbesondere in der Biogasaufbereitungsanlage und der zugeordneten Einspeiseanlage, sind unverzüglich auszutauschen.

2. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Kontaktadressen sind in Anlage 6 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 6 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 24 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 4 Jahre danach.
4. § 6a EnWG und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 25 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann, wenn ein Dritter die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 8 EnWG übernimmt. Die Vertragspartner teilen in diesen Fällen dem jeweils anderen Vertragspartner die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 28 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Einspeisekapazität/Beschreibung des Netzanschlusses und Technische Anschlussbedingungen (z.B. Gasbeschaffenheit, Übergabedruck, Betriebsdruck, Temperatur, Allokationsregeln) |
| Anlage 2 | Lageplan |
| Anlage 3 | Messvereinbarung |
| Anlage 4 | Abschaltmatrix |
| Anlage 5 | Wortlaut § 18 NDAV |
| Anlage 6 | Kontakt Daten |
| Anlage 7: | Muster beschränkt persönliche Dienstbarkeit |
| Anlage 8: | Formblatt zum Nachweis über den Baubeginn der Aufbereitungsanlage |

Oldenburg, den

.....
Ort, Datum

.....
EWE NETZ

.....
Anschlussnehmer/Anschlussnutzer*

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1: Einspeisekapazität/Beschreibung des Netzanschlusses und Technische Anschlussbedingungen

Allgemeines

EWE NETZ ist berechtigt eine kombinierte Einspeisung vorzusehen, d.h. einen Anschluss der Biogaseinspeisanlage (BGEA) an zwei verschiedene Netzebenen (Mittel- und Hochdrucknetz), insbesondere wenn dies effizient und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit erforderlich ist. Auf Verlangen werden EWE NETZ und der Anschlussnehmer vor Inbetriebnahme der Anbindung der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) einander einen Nachweis der Prüfung ihrer Anlagen gemäß DVGW G 265-1 von einem zugelassenen Sachverständigen vorlegen.

Angaben zur anzuschließenden Biogasaufbereitungsanlage / Wasserstofferzeugungsanlage	
Benennung des Anschlussobjekts:	
Straße:	
PLZ, Ort	
Eingesetztes Aufbereitungsverfahren	

Koordinaten Übergabepunkt (BGAA – BGEA):

Koordinatentyp: _____	
Rechtswert	Hochwert
*	*

Technische Mindestanforderungen an die Übernahme von Gasen aus BGAA in BGEA mit dem Zweck der Einspeisung in Gasversorgungsnetze von EWE NETZ:

Es gelten die „Technische Mindestanforderungen für Netzanschlüsse zur Einspeisung von Biogas in das Versorgungsnetz der EWE NETZ GmbH“ (auch „TMA Gas“ genannt). Im Falle von Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas und der TMA Gas gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas.

Die gemeinsame Festlegung von Grenzwertbereichen und Nennwerten innerhalb der Grenzen der Vorgaben nach DVGW G 260 sowie weiterer Parameter zur Konkretisierung der Qualitätsanforderungen gemäß § 11 Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages ist zwingend erforderlich für die technische Konfiguration und den störungsfreien Betrieb des Netzanschlusses sowie des Gasversorgungsnetzes.

Zum besseren Verständnis der vertraglich vereinbarten Anforderungen am Übergabepunkt werden in den nachfolgenden Tabellen die technischen und stofflichen Parameter und Anforderungen an das Biomethan festgehalten.

Die Spalten unterteilen sich in Bezeichnung, Einheit, Mindestwert, Maximalwert und Nennwert. In den Spalten wird der Mindest- und Maximalwert für den jeweiligen Parameter festgelegt. Es kann bei An- und Abfahrprozessen für einen begrenzten, kurzen Zeitraum davon abgewichen werden. Der Nennwert legt den Arbeitspunkt der Anlage mit einer geringen Wertschwankung fest und liegt mindestens 80 % der Betriebszeit vor. Diese Werte sind Grundlage für die technische Auslegung der BGEA.

Der Volumenstrom am Übergabepunkt soll möglichst konstant gehalten werden. Die Volumenstromänderungsrate am Übergabepunkt zwischen BGAA und BGEA darf keine störenden Rückwirkungen auf die BGEA haben (max. Änderungsrate je Minute: 30 Nm³/h). Des Weiteren darf das Gas am Übergabepunkt eine Temperatur von 40°C nicht überschreiten. Die Gasbeschaffenheit des zu übergebenden Gases richtet sich nach der im angebundenen Gasversorgungsnetz vorherrschenden Gasbeschaffenheit (L- oder H-Gas) und den technischen Regeln des DVGW. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass ausschließlich Biogas gemäß § 3 Nr. 10c EnWG übergeben wird.

Parameter	Einheit	Bereich		Nennwert
		Min.	Max.	
Einspeisemenge	Nm ³ /h			
Übergabedruck aus BGAA	bar ü			
Taupunkt (1bar) Übergabestelle	°C			
Absolute Feuchte Übergabestelle	mg/Nm ³		< 50	
Gastemperatur an Übergabestelle	°C		< 40	
Volumenstromänderungsrate	(Nm ³ /h)/min		< 30	
Methan	Mol-%	95	100	
Kohlendioxid (<16 bar / >16 bar -Anschluss)	Mol-%	0	4 / 2,5	
Wasserstoff	Mol-%	0	< 2	
Stickstoff	Mol-%			
Sauerstoff (<16 bar / >16 bar -Anschluss)	Mol-%	0	1 / 0,001	
Propan	Mol-%		0	
Butan	Mol-%		0	
Normdichte	kg/Nm ³	0,71	0,97	
Gesamtschwefel (mit Odor-Anteil)	mg/Nm ³		6 (10)	
Schwefelwasserstoff oder COS	mg/Nm ³		5	
flüchtige Schwefelverbindungen (z.B. DMS)	mg/Nm ³		5	
Mercaptanschwefel	mg/Nm ³		6	
flüchtige Kohlenwasserstoffe (z.B. Terpene)	mg/Nm ³		1	
Ammoniak/Amine	mg/Nm ³		10	

Parameter	Einheit	Bereich		Nennwert
		Min.	Max.	
Silizium (z.B. Silane, Selexole, Siloxane)	mg/Nm ³		0,3	
Kohlenstoffmonoxid	Mol-%		0,1	
Schwermetalle	mg/Nm ³	technisch frei		
Relative Dichte	-	0,55	0,75	
Brennwert (25 °C / 0 °C)	KWh/Nm ³	10,5	11,1	
Wobbe-Index (25 °C / 0 °C)	KWh/Nm ³	13,6	15,4	
Nebel	mg/Nm ³	technisch frei		
Staub	mg/Nm ³	technisch frei		
Flüssigkeit	mg/Nm ³	technisch frei		
Öl	ppm		0,5	

Der Anschlussnehmer ergreift geeignete technische Maßnahmen, die gewährleisten, dass das übergebene Medium die vorstehenden Parameter einhält. Vor erstmaliger Inbetriebnahme des Netzanschlusses hat der Netzanschlussnehmer durch einen von den Vertragspartnern gemeinsam ausgewählten Sachverständigen die ergriffenen technischen Maßnahmen für die BGAA auf ihre Geeignetheit und stete Zuverlässigkeit hin überprüfen zu lassen. Vom Sachverständigen ggfs. vorgeschlagene weitere Maßnahmen sind vor erstmaliger Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer umzusetzen. Ggf. erforderliche Probenahme/n und Analyse/n werden durch ein geeignetes Labor durchgeführt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Verbindungsleitung mit Rückführung zwischen BGAA und BGEA

Die verbindende Leitung vom Übergabepunkt zur BGEA wird durch den Netzbetreiber mit einer Vormessung und einer Rückführung/Rezirkulation zur BGAA des Anschlussnehmers ausgeführt. Das Gas wird durch die Rückführungsleitung der BGAA zur erneuten/weiteren Bearbeitung wieder zugeführt. Die Übernahme ist durch den Anschlussnehmer bei seiner Anlagenplanung zu berücksichtigen. Mittels Vormessung in dem entstehenden Gasstrom werden die Parameter des Biomethans vorab kontrolliert. Bei Einhaltung erfolgt die eigentliche Übernahme, Messung und Konditionierung des Biomethans in die BGEA, die Rezirkulation kommt dann zum Erliegen. Die Betriebssignale und die Parameter aller Messungen werden mittels einer Datenverbindung der BGAA zur weiteren Verarbeitung, z.B. Prozesssteuerung übergeben.

Die BGAA muss technisch in der Lage sein, übergebenes Biomethan von der BGEA über die Rückführung zurückzunehmen. Das rückgeführte Biomethan entspricht der durch den Anschlussnehmer übergebenen Qualität und Quantität (lediglich Rohrleitungsdruckverluste sind vom Anschlussnehmer hinzunehmen). Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass mit unzureichender Qualität übergebenes und ggf. rückgeführtes Biomethan auf seine Kosten aufbereitet oder entsorgt wird.

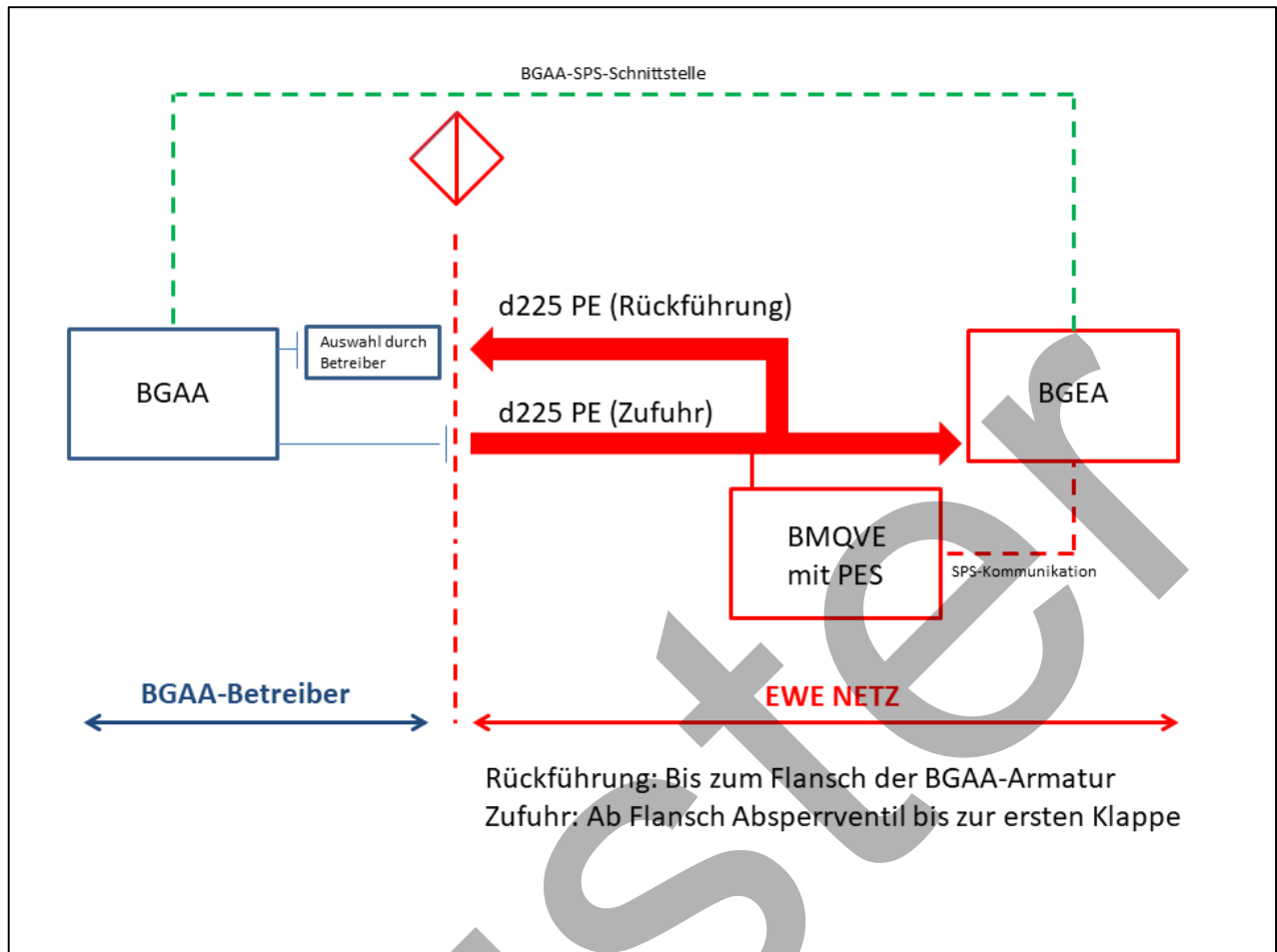


Abbildung: Darstellung der Schnittstelle BGAA / BGEA mit Biomethan-Mess-Qualitäts-Voreinrichtung (BMQVE) und Probenentnahmesonde (PES)

Die oben gezeigte Abbildung enthält die schematische Darstellung der Schnittstellen zwischen der BGAA und der BGEA. Die Auswahl der passenden Armatur in der Rückführleitung auf BGAA-Seite obliegt dem Betreiber der BGAA. Hierbei könnte er beispielsweise eine geregelte Absperrklappe, eine Rückschlagklappe, ein Überdruckventil etc. einbauen, sowie notwendige Sicherheitseinrichtungen (z.B. Absicherung gegen Überdruck).

Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netzanschlussnutzung

Eine Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netzanschlussnutzung realisiert EWE NETZ nach eigener Wahl durch Verhinderung der Gasübernahme am Übergabepunkt.

Betrieb von Biogaseinspeisanlagen (BGEA) der EWE NETZ GmbH

Die EWE NETZ GmbH organisiert für den Betrieb und der Überwachung der BGEA eine qualifizierte Betriebsführung gemäß DVGW G 265-2.

Die BGEA sind keine stetig besetzten Anlagen. Lediglich für Sichtkontrollen, Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen, etc. werden Mitarbeiter vor Ort auf den Anlagen tätig sein. Eine kontinuierliche Überwachung der BGEA ist per Fernzugang/-zugriff möglich.

Der Regelbetrieb findet hierzu innerhalb der normalen Arbeitszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr und Freitag 08:00 - 13:00 Uhr / Wochenende und Feiertage ausgenommen) statt.

Zur Einhaltung der Verfügbarkeit der BGEA ist außerhalb der normalen Arbeitszeiten für Notfälle ein Rufbereitschaftsdienst zur reinen Störungsbehebung der BGEA organisiert. Innerhalb der Rufbereitschaft können Störungen der BGEA nur eingeschränkt bearbeitet werden: Die Störungsbeseitigung findet hierzu überwiegend durch Ferneinwahl auf die Anlagensteuerung der BGEA durch sachkundige Mitarbeiter statt. Außerhalb der normalen Arbeitszeit kann es, bedingt durch zwingende Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes der Mitarbeiter, beim Rufbereitschaftsdienst „BGEA“ gegebenenfalls zu temporären Abmeldungen des Rufbereitschaftsdienstes kommen.

Unabhängig davon bleibt der allgemeine Bereitschaftsdienst der EWE NETZ im Falle von „Gas-/Brandalarm“ stets erreichbar.

Bei nicht vorhersehbaren, technisch erforderlichen Maßnahmen wie Instandsetzungsarbeiten kann es zu ungeplanten Stillständen der BGEA kommen. Die Übernahme von Biomethan in die BGEA ist dann nicht möglich.

Anlage 2: Lageplan

Lageplan (Maßstab: 1:1000)

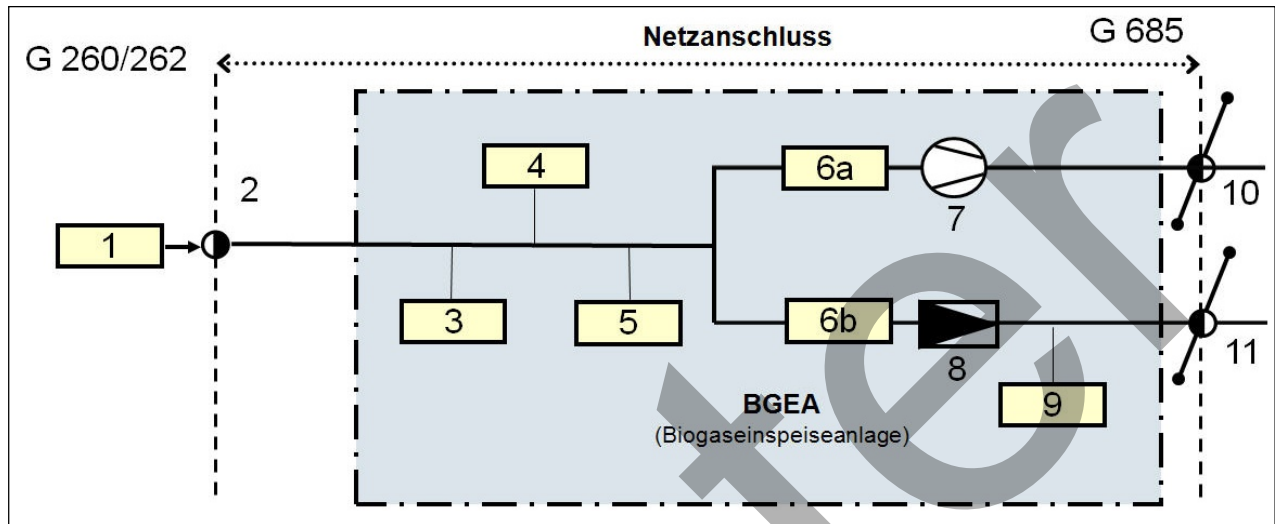
Übersichtsplan (Maßstab: 1:30000)

(Siehe separate Dokumente)

Muster

Anlage 3: Messvereinbarung

EWE NETZ ermittelt die abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Werte für die Biogaseinspeisung in das Gasversorgungsnetz gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 an den geeichten Messungen 6a/6b, von denen ggf. zur Konditionierung zugemischte Flüssiggasmengen abgesetzt werden.



Schema des EWE NETZ-Messkonzeptes (kombinierte Einspeisung)

Nummer	Bezeichnung	Erläuterung
1	BGAA (Biogasaufbereitungsanlage) inklusive Anschlussstutzen	Gasanlage des Anschlussnehmers (Aufbereitung auf vereinbarte Werte innerhalb der Vorgaben G260/G262)
2	Übergabepunkt	Eigentumsgrenze zwischen Anschlussnehmer und EWE NETZ
3	Überwachung G 260/262	PGC 1 und geeichte Mengenmessung
4	Konditionierung Flüssiggas oder Luft (inkl. Messung bei Einsatz von Flüssiggas)	Geeichte Mengenmessung zur Differenzermittlung
5	Modulierende Fackel und Überwachung G685	PGC 2 und geeichte Mengenmessung zur Differenzermittlung
6a/b	Geeichte Messung (Menge und Qualität)	Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Messwerte gemäß G685
7	Verdichter	Verdichtung in das Hochdrucknetz
8	Regler	Gasdruckregler
9	Odorierung	nur bei Einspeisung in das Mitteldrucknetz
10	Anschlusspunkt Hochdrucknetz	Anschlusspunkt des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz (Hochdrucknetz)
11	Anschlusspunkt Mitteldrucknetz	Anschlusspunkt des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz (Mitteldrucknetz)

*Falls die Anlage nur an ein Hochdrucknetz angeschlossen ist, entfallen die Anlagenteile Nr. 6b, 8, 9 und 11. Falls die Anlage nur an ein Mitteldrucknetz angeschlossen ist, entfallen die Anlagenteile 6a, 7 und 10.

Erläuterungen zum Schema des EWE NETZ-Messkonzeptes (kombinierte Einspeisung)

Vom vorgenannten Schema kann EWE NETZ je nach technischen und örtlichen Gegebenheiten abweichen.

Anlage 4: Abschaltmatrix

In den folgenden Abschaltmatrizen werden die technischen Parameter und Grenzwerte gemäß § 16 Ziffer 2 dieses Vertrages festgelegt. Basis dieser Parameter und Grenzwerte sind die Parameter, Nennwerte und Bereiche gemäß Anlage 1 sowie ggf. weitere zu vereinbarende technische Anforderungen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt sicher, dass seine Gasanlage, insbesondere die Biogasaufbereitungsanlage bei einer Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gegen mögliche unzulässige Betriebszustände abgesichert wird.

Parameter	Einheit	Sofort- ab- schal- tung	Ab- schalt- wert nach Zeit	Alarm- wert	Ziel = Nenn- wert	Alarm- wert	Abschalt- wert nach Zeit	Sofort- ab- schal- tung	Zeitver- zöge- rung	Rest- lauf- zeit
		QLL	LL	L	aktuel- ler Wert	H	HH	QHH		
Eingangsdruck	bar ü								60 s	1 min
MUW1 - Temp. Eingang	°C						39	40	1800 s	30 min
PGC1 - CH4 Methan	Mol-%	93	95	95,5		101			900 s	15 min
PGC1 - CO2 Kohlenstoffdi-oxid	Mol-%					2,5	4	5	1800 s	30 min
PGC1 - O2 Sauerstoff	Mol-%					1	1,5	2	900 s	15 min
PGC1 - C4H10 Butan	Mol-%					0,5	1	1,5	900 s	15 min
PGC1 - C3H8 Propan	Mol-%					0,5	1	5	900 s	15 min
PGC1 - H2 Wasserstoff	Mol-%					1,7	2	2,5	1800 s	30 min
PGC1 - N Stickstoff	Mol-%								1800 s	30 min
PGC1 - Hs Brennwert	kWh/N m³					11,5	12	12,5	1800 s	30 min
PGC1 - Ws,n Wobbeindex	kWh/N m³	13	13,6	13,7		15,1	15,4	15,8	1800 s	30 min
GMC - H2 Wasserstoff	Ppm					17000	20000	25000	1800 s	30 min
GMC - H2S Schwefelwasserstoff	Ppm					2	3,3	10	1800 s	30 min
Feuchteme- sung Eingang	°C					-40	-36	-20	1800 s	30 min
PGC1 - Norm- dichte	kg/Nm³	0,65	0,71	0,75		0,9	0,97	1,00	1800 s	30 min
MUW1 Norm- volumenstrom	Nm³/h	100	140	160		410	450	1400	1800 s	30 min
GMC - CO2 Kohlenstoffdi-oxid	Mol-%					2,5	4	5	900 s	15 min

Abschaltmatrix 1 – Biogaseinspeisanlage Gasanalyse Eingangssystem (Kontrolle des übernommenen Biome-thans/ Messung vor der Konditionierung)

Anlage 5: Wortlaut § 18 NDAV

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5. 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25. 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25. 001 bis 100. 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100. 001 bis 200. 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200. 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5. 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Muster

Anlage 6: Kontaktdaten

Kontaktdaten von EWE NETZ: Siehe Kontaktdatenblatt (separates Dokument)

Kontaktdaten des Anschlussnehmers:

Angaben zum Anschlussnehmer	
Firma (Firmierung) *	
Straße, Hausnummer *	
PLZ *	
Ort *	
Land *	
Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Anschlussnehmer)	
Firma (Firmierung) *	
Abteilung *	
Straße, Hausnummer *	
PLZ *	
Ort *	

Ansprechpartner zur Technik und Abwicklung (Titel, Vorname, Nachname) *	
Telefon *	
Telefax *	
E-Mail *	
Stellvertreter des Ansprechpartners zur Technik und Abwicklung (Titel, Vorname, Nachname)	
Telefon*	
Telefax*	
E-Mail*	

Anschlussnehmer ist auch Anschlussnutzer: ☐ Ja

☐ Nein

Kontakt­daten des Anschluss­nutzers (sofern abweichend vom Anschlussnehmer):

Angaben zum Anschlussnutzer	
Firma (Firmierung) *	
Straße, Hausnummer *	
PLZ *	
Ort *	
Land *	
Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Anschlussnutzer)	
Firma (Firmierung) *	
Abteilung *	
Straße, Hausnummer *	
PLZ *	
Ort *	

Ansprechpartner zur Technik und Abwicklung (Titel, Vorname, Nachname) *	
Telefon *	
Telefax *	
E-Mail *	
Stellvertreter des Ansprechpartners zur Technik und Abwicklung (Titel, Vorname, Nachname)	
Telefon*	
Telefax*	
E-Mail*	

Anlage 7: Muster beschränkt persönliche Dienstbarkeit

1. EWE NETZ GmbH
Standort:
Anschrift:

2. An das
Amtsgericht:
Grundbuchamt:
in:

Antrag auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit des Grundstückseigentümers

Als Eigentümer(in) des/der im Grundbuch der Gemeinde/Stadt
eingetragenen Grundstücke(s) bewillige(n) und beantrage(n) ich/wir hiermit die Eintragung folgender beschränkter persönlicher
Dienstbarkeit:

1. Die EWE NETZ GmbH, 26133 Oldenburg, ist berechtigt, auf den der Gemarkung

belegenen, im Grundbuch von
eingetragenen
Flurstück(en)

Flur

Band

Blatt

in einem Grundstücksstreifen von 8 m Breite eine Gasleitung (Erdgas) mit den erforderlichen Armaturen einschl. Steuerkabel und
weiterem Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, zu reparieren, zu erneuern und zu entfernen sowie das Grundstück zur Durch-
führung dieser Arbeiten nach jeweiliger Rücksprache mit dem betroffenen Nutzungsberechtigten zu betreten und notfalls zu be-
fahren sowie erforderliche Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten einschließlich Erdarbeiten vorzunehmen; die Überlassung der
Ausübung dieses Rechtes an Dritte ist gestattet. Im vorgenannten Schutzstreifen (4 m rechts und 4 m links der Leitung, gemessen
von der Rohrachse) dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden; auch sonst ist
alles zu unterlassen, was den Bestand und Betrieb der Leitung nebst Zubehör beeinträchtigen oder gefährden könnte. Andernfalls
hat/haben der/die Grundstückseigentümer die entschädigungslose Beseitigung der Beeinträchtigung bzw. Gefahr zu dulden und
die Kosten der Beseitigung zu tragen. Eine zeitgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche muss sichergestellt blei-
ben.

Ort

Datum

Unterschrift

Name und Vorname des Eigentümers

Anschrift des Eigentümers

Wert: Euro
(Höhe der Entschädigung für die Dienstbarkeit)

(intern EWE-Projekt Nr.)

Die Kosten der Eintragung trägt die EWE NETZ GmbH. Aus diesem Grund bitten wir, den beglaubigten Antrag auf Eintragung der
Dienstbarkeit an EWE NETZ GmbH zurückzugeben.

Anlage 8: Formblatt zum Nachweis über den Baubeginn der Biogasaufbereitungsanlage

Empfänger:

EWE NETZ GmbH
Abteilung N-AM (Betriebsmittel Gas)
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Mit dem Bau der Biogasaufbereitungsanlage
[Projektname und NAV]

i.S.d. § 33 Abs. 6 GasNZV ist am [Datum]
begonnen worden.

Es wird bestätigt, dass die aufschiebende Bedingung des
Netzanschlussvertrages vom [Datum]
entfallen ist.

Absender:

.....
Ort, Datum

.....
Anschlussnehmer/Anschlussnutzer*

**) Nicht Zutreffendes bitte streichen.*